

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Möbelkante - Profil
 Produktbezeichnung : ABS Kante UNI, ABS Kante NATURDEKOR

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungsarten

Spez. Industrielle/professionelle Verwendung : Nicht spezifiziert
 Funktion oder Kategorie der Verwendung : Möbelkanten aus Thermoplast (ABS) für die Möbelindustrie

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Es stehen keine ergänzenden Angaben zur Verfügung

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller:

Hranipex Czech Republic k.s.
 J. Rýznerové 97, Komorovice
 396 01 Humpolec – Tschechische Republik
 T 565 501 210
www.hranipex.cz

1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Gesellschaft	Adresse	Giftnotruf Bonn	Kommentar
Deutschland	Informationszentrale gegen Vergiftungen Bonn am Zentrum für Kinderheilkunde	Adenauerallee 119 53113, Bonn	+49 (0) 228 19 240	24 Stunden

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 kein Gefahrenstoff

2.2. Kennzeichnungselemente

Nach Richtlinien EG oder zugehörigen nationalen Vorschriften muss dieses Produkt nicht gekennzeichnet werden,

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Es wird nicht angewendet. Dieses Produkt ist nach Verordnung (EG) Nr. 1908/2006 (REACH) als Produkt definiert.

3.2. Gemische

Es wird nicht angewendet. Dieses Produkt ist nach Verordnung (EG) Nr. 1908/2006 (REACH) als Produkt definiert.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste Hilfe - allgemeines : Bei Unwohlsein das toxikologische Informationszentrum oder einen Arzt anrufen.
 Erste Hilfe bei Einatmen. : Kein spezielles Handeln verlangt. Bei Einatmen von Zersetzungsprodukten - den Betroffenen an die frische Luft bringen und in einer Position ruhig stellen, die das Atmen erleichtert. Bei Atembeschwerden ärztliche Hilfe aufsuchen.
 Erste Hilfe bei Hautkontakt : Kein spezielles Handeln verlangt. Bei Kontakt mit geschmolzenem Material schnell unter kaltem Wasser kühlen (nicht mit Eis kühlen). Den Stoff nicht von der Haut entfernen, Risiko der Gewebebeschädigung. Sofort ärztliche Hilfe aufsuchen.
 Erste Hilfe bei Augenkontakt : Kein spezielles Handeln verlangt. Bei Kontakt des Auges mit Produktsplintern oder Staub gründlich mit viel Wasser spülen. Wenn die Reizung andauert - ärztliche Hilfe aufsuchen.
 Erste Hilfe bei Verschlucken. : Sofort einen Arzt aufsuchen. Risiko der mechanischen Verstopfung des Verdauungstraktes möglich. Kein Erbrechen hervorrufen, sofern der Arzt dazu keine Anweisung gibt.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen : Sind nicht identifiziert

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Durch geschmolzenes Material verbrannte Stelle sind wie normale Verbrennungen zu behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassernebel oder feine Dusche, Löschpulver, Schneefeuertlöscher, Schaum
 Ungeeignete Löschmittel : Nicht bekannt

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr	: Brennbar
Explosionsgefahr	: Beim mechanischen Zerkleinern oder pneumatischer Beförderung kann explosiver Staub entstehen.
Bei einem Brand entstehen gefährliche Zersetzungsprodukte	: Bei einem Brand können Stickstoffoxid - Kohlendioxid und Kohlenmonoxid frei werden. Verbrennungsprodukte können Spuren von Ruß, Styren, Monomerreste und weitere brennbare Gase enthalten.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutz beim Löschen des Brands	: Unabhängige Überdruckatemgeräte, Brandschutzanzug bestehend aus Helm, Mantel, Hose, Stiefel und Neoprenhandschuhen benutzen. Wenn keine Schutzausrüstung zur Verfügung steht, den Brand aus sicherer Entfernung oder von geschütztem Platz löschen.
--------------------------------	---

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Keine über den Rahmen normaler Sicherheitsvorschriften am Arbeitsplatz

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Entweichen in den Boden, in Kanäle, Kanalisation, Wasserläufe und Grundwasser verhindern - siehe Sektion 12 Ökologische Informationen

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigung	: Entwichenes Material einhalten. Zusammenfegen und in dazu bestimmte Behälter ablegen.
-----------	---

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Anweisungen zur Entsorgung nach der Reinigung siehe Abschnitt 13, Handhabung und Lagerung siehe Abschnitt 7.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	: Bei mechanischer Zerkleinerung und Bearbeitung das Absetzen des Staubs verhindern, er kann explosiv sein. Das Entstehen statischer Entladung verhindern. Bei extremer Überhitzung können gasförmige Zersetzungsprodukte frei werden (siehe Abschnitt 5)
---	---

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen	: Trocken und kühl, außerhalb direkter Sonneneinstrahlung lagern. Extreme Überhitzung und Kontakt mit Zündquellen (Funken, offene Flamme) verhindern
------------------	--

7.3. Spezifische Endanwendung

Weitere Informationen finden Sie im Produktdatenblatt.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Es stehen keine ergänzenden Angaben zur Verfügung

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen: Für genügende Lüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Staub mit einem Gerät saugen, bei dem keine Entzündung droht.

Persönliche Schutzausrüstung:

Handschutz: Bei der Bearbeitung Handschuhe als Schutz vor mechanischen Verletzungen tragen.

Augenschutz: Bei der Arbeit Schutzbrille tragen.

Haut- und Körperschutz: Bei der Bearbeitung geeignete Schutzbekleidung als Schutz vor mechanischen Verletzungen tragen.

Schutz der Atemwege: Bei Staubbildung einen Staubpartikelfilter Typ P2 benutzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Große Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form	: Festes Profil
Farbe	: Verschieden nach Durchfärbung
Geruch	: spezifisch
Geruchsschwelle	: Es stehen keine Angaben zur Verfügung
pH-Wert:	: Es stehen keine Angaben zur Verfügung
Relative Verdampfungsgeschwindigkeit (Butylacetat=1)	: Es stehen keine Angaben zur Verfügung
Schmelzpunkt / Schmelzbereich	: >90°C (ISO 306)
Erstarrungstemperatur	: Es stehen keine Angaben zur Verfügung

HRX HQ

Standards und Normen

Gültig ab: 2.7.2018

Siedepunkt	: Es stehen keine Angaben zur Verfügung
Flammpunkt	: Es stehen keine Angaben zur Verfügung
Selbstentzündungstemperatur	: Es stehen keine Angaben zur Verfügung
Zersetzungstemperatur	: Es stehen keine Angaben zur Verfügung
Entzündbarkeit (fest, gasförmig);	: Es stehen keine Angaben zur Verfügung
Dampfdruck	: Es stehen keine Angaben zur Verfügung
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Es stehen keine Angaben zur Verfügung
Relative Dichte	: Es stehen keine Angaben zur Verfügung
Dichte	: 1,05 – 1,2 g/cm ³ (nach Durchfärbungstyp)
Löslichkeit(en);	: Löslich in polaren Lösungsmitteln

9.2. Sonstige Angaben

:

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist unter normalen Bedingungen inert

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei Verwendung nach Instruktionen werden keine gefährlichen Reaktionen erwartet

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Überhitzung - Risiko der Wärmezersetzung (Temperaturen über 300 °C)

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsstoffe

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

siehe Punkt 5.2.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität	: Nicht klassifiziert (Nach erreichbaren Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt)
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht klassifiziert (Nach erreichbaren Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt)
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Nicht klassifiziert (Nach erreichbaren Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt)
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht klassifiziert (Nach erreichbaren Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt)
Keimzell-Mutagenität	: Nicht klassifiziert (Nach erreichbaren Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt)
Karzinogenität	: Nicht klassifiziert (Nach erreichbaren Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt)
Reproduktionstoxizität	: Nicht klassifiziert (Nach erreichbaren Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht klassifiziert (Nach erreichbaren Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht klassifiziert (Nach erreichbaren Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt)
Aspirationsgefahr	: Nicht klassifiziert (Nach erreichbaren Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt)

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - allgemeines : Das Produkt wird nicht als schädlich für Wasserorganismen angesehen, es ist auch nicht bekannt, dass es langfristig schädliche Wirkung auf die Umwelt hätte.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Wurde nicht bestimmt - angesichts der Unlösbarkeit des Materials ist der Stoff inert. Sonnenlicht verursacht Fotodegradation.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Wurde nicht bestimmt - angesichts des hohen Molekulargewichts wird keine Bioakkumulation vorausgesetzt.

12.4. Mobilität im Boden

Wurde nicht bestimmt - es wird vorausgesetzt, dass das Material bei Verschmutzung im Boden bleibt.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt erfüllt nicht die Klassifizierungskriterien für PBT und vPvB.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es stehen keine ergänzenden Angaben zur Verfügung

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

- Örtliche Vorschriften (über den Abfall) : Im Einklang mit der gültigen Legislative behandeln. Für das Sortieren und die Entsorgung des Abfalls ist sein Verursacher verantwortlich.
- Verfahren der Abfallbehandlung : Erneute Verwendung, wenn möglich.
- Empfehlungen für die Abwasserentsorgung : Entweichen in das Abwasser verhindern.
- Empfehlungen zur Entsorgung des Produkts/der Verpackung : Leere Verpackung dem Recycling zuführen oder als Abfall gemäß geltender Legislative entsorgen.
- Code nach europäischem Abfallverzeichnis (AVV) : 07 02 13 – Kunststoffabfälle

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß Vorschriften ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer				
Es wird nicht angewendet	Es wird nicht angewendet	Es wird nicht angewendet	Es wird nicht angewendet	Es wird nicht angewendet
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
Es wird nicht angewendet	Es wird nicht angewendet	Es wird nicht angewendet	Es wird nicht angewendet	Es wird nicht angewendet
14.3. Transportgefahrenklassen				
Es wird nicht angewendet	Es wird nicht angewendet	Es wird nicht angewendet	Es wird nicht angewendet	Es wird nicht angewendet
14.4. Verpackungsgruppe				
Es wird nicht angewendet	Es wird nicht angewendet	Es wird nicht angewendet	Es wird nicht angewendet	Es wird nicht angewendet
14.5. Umweltgefahren				
Es wird nicht angewendet	Es wird nicht angewendet	Es wird nicht angewendet	Es wird nicht angewendet	Es wird nicht angewendet

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

- Landtransport** Wird nicht angewendet
- Seetransport** Wird nicht angewendet
- Flugzeugtransport** Wird nicht angewendet
- Binnenschiffahrtstransport** Wird nicht angewendet
- Eisenbahntransport** Wird nicht angewendet

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Es wird nicht angewendet

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Vorschriften

Enthält keine Stoffe, auf die sich Einschränkungen nach Anlage XVII beziehen
 Enthält keinen Stoff, der im Verzeichnis für eventuelle Aufnahme in Anlage XIV der Verordnung REACH aufgeführt ist

15.1.2. Nationale Vorschriften

Tschechische Republik

HRX HQ

Standards und Normen

Gültig ab: 2.7.2018

Empfohlene tschechische Vorschriften

: Anordnung Nr. 381/2001 Slg. mit welcher der Abfallkatalog, das Verzeichnis gefährlichen Abfalls und das Abfallverzeichnis und die Staaten für Zwecke der Aus- und Einfuhr und des Transits von Abfällen und das Vorgehen bei Zustimmungserteilung für Aus- und Einfuhr und Transit von Abfällen (Abfallkatalog) festgelegt sind.

Regierungsverordnung Nr. 9/2013 Slg., durch welche die Regierungsverordnung Nr. 361/2007 Slg., mit welcher die Bedingungen für den Gesundheitsschutz bei der Arbeit festgelegt werden, geändert wird, in gültiger Fassung.

Regierungsverordnung Nr. 361/200 mit welcher die Bedingungen für den Gesundheitsschutz bei der Arbeit festgelegt werden, in gültiger Fassung.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Sicherheitsbeurteilung erstellt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme:

ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
DPD	Richtlinie 1999/45/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen
DSD	Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den Umgang mit gefährlichen Stoffen
IATA	Internationale Luftverkehrs-Vereinigung
IMDG	Internationaler Seeschiffahrtstransport gefährlicher Stoffe
RID	Regelung zur Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDB	Sicherheitsdatenblatt
vPvB	Hoch persistent und hoch bioakkumulativ.

Empfehlungen zu Schulungen

: Sicherheitsdatenblatt den Mitarbeitern übergeben. Allgemeine Regeln für den Umgang mit chemischen Stoffen und Mischungen respektieren.

Diese Informationen gehen von unseren gegenwärtigen Erkenntnissen aus und beschreiben das Produkt ausschließlich aus Sicht der Anforderungen an Gesundheitsschutz, Arbeitsschutz und Umweltschutz. Sie können nicht als Garantie irgendwelcher konkreten Produkteigenschaften verstanden werden.